

Kleine Anfrage

des Abg. Stephan Schwarz AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Politischer Islam und mögliche Einflussnahmen islamistischer bzw. politisch-islamischer Akteure auf die Partei „Die Linke“ und ihr politisches Vorfeld in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr über das aktuelle Personenpotenzial von Netzwerken bzw. Organisationen in Baden-Württemberg vor, die dem islamistischen Spektrum bzw. dem politischen Islam zugerechnet werden können, insbesondere im Umfeld der Muslimbruderschaft (MB), der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V. (DMG), der Milli-Görüş-Bewegung, vom Forum of European Muslim Youth and Student Organizations (FEMYSO) und Islamic Relief (bitte nach Netzwerk bzw. Organisation, Stadt- bzw. Landkreis aufschlüsseln)?
2. Welche konkreten Hinweise liegen ihr darüber vor, dass Akteure aus den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 versucht haben, die Landespolitik zu beeinflussen, etwa über zivilgesellschaftliche Organisationen, Jugend- und Hochschulgruppen, Antidiskriminierungsprojekte, Moscheevereine, Hilfsorganisationen, Medienformate oder kommunale Beteiligungsgremien?
3. Welche Erkenntnisse liegen ihr über Kontakte, Kooperationen, personelle Überschneidungen, gemeinsame Veranstaltungen oder sonstige Berührungspunkte zwischen den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen und Mitgliedern der Partei „Die Linke“ in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 vor?
4. Welche konkreten Hinweise liegen ihr über Kontakte, Kooperationen, personelle Überschneidungen, gemeinsame Veranstaltungen oder sonstige Berührungspunkte zwischen den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen und Antifa-Gruppierungen, propalästinensischen Gruppierungen oder sogenannten „Migrantifa“-Gruppierungen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 vor?

5. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, ob an die in Frage 1 genannten Netzwerke bzw. Organisationen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 kommunale oder aus Landesprogrammen stammende Fördermittel vergeben wurden?
6. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, dass Akteure aus den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 gemeinsam mit Mitgliedern der Partei „Die Linke“ oder gemeinsam mit Antifa-Gruppierungen, propalästinensischen Gruppierungen oder sogenannten „Migrantifa“-Gruppierungen versucht haben, Bildungs- oder Kultureinrichtungen zu beeinflussen, etwa im Zusammenhang mit Lehr- oder Veranstaltungsinhalten, Gebetsräumen, Geschlechtertrennung, Israel-Bezügen, Antisemitismusprävention, Kopftuchfragen oder Ramadan- und Speiseregulungen?
7. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2021 ergriffen oder plant sie, um Einflussnahmen islamistischer bzw. politisch-islamischer Akteure auf Parteien, Bildungs- oder Kultureinrichtungen, kommunale Gremien, zivilgesellschaftliche Organisationen und öffentlich geförderte Strukturen in Baden-Württemberg zu verhindern?

1.6.2026

Schwarz AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage soll beleuchten, welche Erkenntnisse der Landesregierung zur Lage in Baden-Württemberg, zu möglichen Schnittstellen zwischen Islamisten bzw. politischem Islam und der Partei „Die Linke“ samt ihres politischen Vorfelds sowie zu Präventions- und Kontrollmaßnahmen gegen islamistische bzw. politisch-islamische Akteure vorliegen.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 Nr. IM6-0141.5-789/7/37 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über das aktuelle Personenpotenzial von Netzwerken bzw. Organisationen in Baden-Württemberg vor, die dem islamistischen Spektrum bzw. dem politischen Islam zugerechnet werden können, insbesondere im Umfeld der Muslimbruderschaft (MB), der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V. (DMG), der Milli-Görüş-Bewegung, vom Forum of European Muslim Youth and Student Organizations (FEMYSO) und Islamic Relief (bitte nach Netzwerk bzw. Organisation, Stadt- bzw. Landkreis aufschlüsseln)?*

Das Personenpotenzial der in Baden-Württemberg agierenden islamistischen Organisationen, Gruppierungen sowie ihrer Netzwerke umfasst derzeit etwa 4 050 Personen. Mit 2 300 zuzurechnenden Personen bildet die religiös-politische „Milli Görüş“-Bewegung rund um ihre größte und bedeutendste Organisation, die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (IGMG), die bedeutendste Struktur des legalistischen Islamismus im Land. Der islamistischen „Muslimbruder-

schaft“ (MB) mit ihrer wichtigsten und zentralen Organisation in Deutschland, der „Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V.“ (DMG), gehören derzeit etwa 120 Personen an. Die Organisationen „Forum of European Muslim Youth and Student Organizations“ (FEMYSO) und „Islamic Relief“ sind nicht in Baden-Württemberg angesiedelt, sodass zu ihren aktuellen Personenpotenzialen keine belastbaren eigenen Erkenntnisse vorliegen. Für weitere Informationen wird auf den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht für Baden-Württemberg verwiesen, in dem auch unter Darstellung örtlicher Bezüge weitere Gruppierungen und Organisationen aus dem Bereich des islamistischen Extremismus thematisiert und eingeordnet werden.

Eine konkrete abschließende Aufschlüsselung der Personenpotenziale nach Stadt- und Landkreis ist nicht möglich. Zum einen könnten entsprechende Angaben Rückschlüsse auf den genauen Erkenntnis- und Aufklärungsstand sowie die Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ermöglichen, wodurch die Funktionsfähigkeit des LfV und damit auch die Sicherheit des Landes nachhaltig beeinträchtigt werden könnte. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV folgt, dass hier den Belangen des Geheim-schutzes Vorrang einzuräumen ist. Zum anderen ist eine entsprechende Erhebung und Darstellung auch nicht in der Kürze der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand möglich.

2. Welche konkreten Hinweise liegen ihr darüber vor, dass Akteure aus den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 versucht haben, die Landespolitik zu beeinflussen, etwa über zivilgesellschaftliche Organisationen, Jugend- und Hochschulgruppen, Antidiskriminierungsprojekte, Moscheevereine, Hilfsorganisationen, Medienformate oder kommunale Beteiligungsgremien?

Dem LfV liegen keine konkreten Hinweise im Sinne der Fragestellung vor.

3. Welche Erkenntnisse liegen ihr über Kontakte, Kooperationen, personelle Überschneidungen, gemeinsame Veranstaltungen oder sonstige Berührungspunkte zwischen den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen und Mitgliedern der Partei „Die Linke“ in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 vor?

Der Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet ausschließlich linksextremistische Strömungen, Zusammenschlüsse und Teilstrukturen innerhalb des Landesverbandes der Partei „Die Linke“, wie etwa den Jugendverband „Linksjugend [‘solid]“. Die Gesamtpartei „Die Linke“ ist kein Beobachtungsobjekt des LfV. Dementsprechend sind nur Auskünfte zu linksextremistischen Strömungen, Zusammenschlüssen und Teilstrukturen möglich. Bezüglich der angefragten Erkenntnisse zu diesen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. (AfD), „Verbindungen zwischen der Partei Die Linke und islamistischen Organisationen in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 17/9092 verwiesen. Eine strukturierte Erfassung von Erkenntnissen im Sinne der Fragestellung findet seitens der Polizei Baden-Württemberg nicht statt.

4. Welche konkreten Hinweise liegen ihr über Kontakte, Kooperationen, personelle Überschneidungen, gemeinsame Veranstaltungen oder sonstige Berührungspunkte zwischen den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen und Antifa-Gruppierungen, propalästinensischen Gruppierungen oder sogenannten „Migrantifa“-Gruppierungen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 vor?

Die „Antifa“ im Sinne einer landesweit agierenden, klar umgrenzten und strukturell auf eine gewisse Dauer verfestigten Organisation dieses Namens gibt es in Baden-Württemberg nicht. Im Landesgebiet existiert allerdings eine Vielzahl lokaler Gruppierungen und Initiativen – nicht-extremistische wie auch extremistische –, die sich unter den Begriffen „Antifa“ oder „Antifaschistische Aktion“ anlass-

bezogen zusammenfinden oder diese als Namensbestandteil tragen. Das LfV beobachtet ausschließlich die extremistischen Bestrebungen unter diesen Initiativen und bearbeitet sie im Fachbereich Linksextremismus.

Zwischen den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen und dem linksextremistischen Spektrum oder dem säkularen propalästinensischen extremistischen Spektrum bestehen keine strukturellen Kontakte oder Kooperationen. Im Zuge des Demonstrationsaufkommens in Baden-Württemberg im Nachgang des Angriffs der islamistischen Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 etablierte sich das säkulare propalästinensische extremistische Spektrum als Hauptakteur im Versammlungsgeschehen. Daneben beteiligten sich auch Gruppierungen des deutschen Linksextremismus sowie vereinzelt Akteure aus der islamistischen Szene an den Protesten.

5. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, ob an die in Frage 1 genannten Netzwerke bzw. Organisationen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 kommunale oder aus Landesprogrammen stammende Fördermittel vergeben wurden?

Bei einer Abfrage innerhalb der Landesregierung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Informationen konnten keine Vergaben von aus Landesprogrammen stammenden Fördermitteln an die in Frage 1 genannten Netzwerke bzw. Organisationen in Baden-Württemberg festgestellt werden.

Von einer Abfrage einzelner Zahlungen oder geldwerten Vorteilen bei kreisfreien Städten, Kreisen und Kommunen in den Regierungsbezirken wurde abgesehen. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Aufsicht entzogen. Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt nicht die einzelne Bezuschussung der Überprüfung, sondern die Finanzierbarkeit im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts.

6. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, dass Akteure aus den in Frage 1 genannten Netzwerken bzw. Organisationen in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 gemeinsam mit Mitgliedern der Partei „Die Linke“ oder gemeinsam mit Antifa-Gruppierungen, propalästinensischen Gruppierungen oder sogenannten „Migrantifa“-Gruppierungen versucht haben, Bildungs- oder Kultureinrichtungen zu beeinflussen, etwa im Zusammenhang mit Lehr- oder Veranstaltungsinhalten, Gebetsräumen, Geschlechtertrennung, Israel-Bezügen, Antisemitismusprävention, Kopftuchfragen oder Ramadan- und Speiseregelungen?

Dem LfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2021 ergriffen oder plant sie, um Einflussnahmen islamistischer bzw. politisch-islamischer Akteure auf Parteien, Bildungs- oder Kultureinrichtungen, kommunale Gremien, zivilgesellschaftliche Organisationen und öffentlich geförderte Strukturen in Baden-Württemberg zu verhindern?

Etwaigen Einflussnahmeversuchen kann durch Information und Aufklärung zielgerichtet entgegengetreten werden. Als „Frühwarnsystem“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es die gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und politisch Verantwortliche, die zuständigen Stellen und die Bürgerinnen und Bürger hierzu zu unterrichten. Das LfV handelt dabei nach dem Grundsatz „Prävention durch Information“ und widmet sich sämtlichen Phänomenbereichen des Extremismus, so auch dem islamistischen Extremismus und Terrorismus und seiner Ausprägungen im Land insgesamt.

Die Erkenntnisgewinnung sowie der Informationsaustausch sind für eine erfolgreiche Bekämpfungsstrategie gegen jegliche Form des Extremismus von grundlegender Bedeutung. Das LfV arbeitet insoweit eng mit dem Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) und dem Kompetenz-

zentrum gegen Extremismus (konex) des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA) zusammen. Das SAT BW sowie die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) von LfV und LKA bilden den institutionellen Rahmen für eine Kooperation der beiden Behörden unter Beachtung des gesetzlichen Trennungsgebots.

Zu den Aufgaben im Rahmen des Projekts „Muslime als Partner in Baden-Württemberg – Information, Beratung, Dialog – Gesellschaft gemeinsam gestalten (Islamberatung)“ gehört es, Kommunen und weitere Akteure über islamistische Organisationen und Gruppierungen zu informieren und hinsichtlich des Umgangs mit diesen Organisationen und Gruppierungen zu sensibilisieren. Das Projekt wird von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl getragen und seit 2022 durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und dabei seit 2024 im Rahmen des Maßnahmenpakets „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ gefördert.

Im Übrigen werden die Schulleitungen des Landes bei Dienstbesprechungen darauf hingewiesen, sorgfältig zu überprüfen, mit welchen örtlichen Moscheegemeinden sie eine Zusammenarbeit pflegen. Ausdrücklich wird dazu aufgefordert, eine Zusammenarbeit jedweder Form mit jenen Moscheegemeinden zu unterlassen, die selbst oder deren Verbände im Verfassungsschutzbericht erwähnt sind.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa